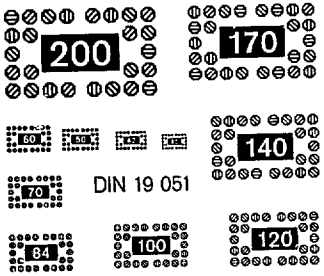

Bund der technischen Angestellten und Beamten

Ausführungsbestimmungen zur Satzung

Ausgegeben im Dezember 1926

10000. 11. 26. X.

Inhalt.

Seite

I. Innere Verwaltung.

1. Aufnahme (§ 4 der Satzung) 3
2. Berufswechsel (§ 8 der Satzung) 3
3. Beitragspflicht bei Austritt und Streichung (§§ 11 und 12 der Satzung) 3
4. Ausschlussverfahren (§ 13 der Satzung) 4
5. Beiträge (§ 16 der Satzung) 4
6. Dienststellenverwaltung (§§ 30, 31 und 32 der Satzung) 5
7. Beschwerdeausschuss (§ 43 der Satzung) 6

II. Wahlordnungen.

8. Wahlordnung für die Gautage (§ 39 der Satzung) 6
9. Wahlordnung für die Wahlen des Bundesvorstandes (§ 42 der Satzung) 10
10. Wahlordnung für den Bundestag (§ 50 der Satzung) 11

III. Unterstützungen.

11. Solidaritäts-Unterstützung (§ 24 der Satzung) 12

IV. Rechtsauskunft und Rechtsschutz.

12 Rechtsauskunft und Rechtsschutz (§ 28 der Satzung) 12

V. Fachgruppenbildung.

13. Fachgruppenbildung (§ 46 der Satzung)
A) Aufbau 15
B) Aufgaben 17
C) Eingliederung der Fachgruppen in den Verwaltungsaufbau 18
D) Bearbeitung der Fachgruppenangelegenheiten in der Hauptverwaltung 18
14. Gliederung der Fachgruppen 19
15. Adressen der zentralen Verwaltungsstellen des Butab 22

I. Innere Verwaltung.

Zu § 4 der Satzung. Aufnahme.

Für die Aufnahmefähigkeit in den Bund gelten folgende Richtlinien:

1. Es muß sich um technische Beamte, Beamtenanwärter oder um solche technische Angestellte handeln, die nach ihrer Berufstätigkeit der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

2. Kollegen, die sich zur Neuaufnahme melden, aber auf Grund ihrer Tätigkeit nach dem Abkommen mit dem Deutschen Werkmeisterverband zu dessen Werbegebiet gehören, werden vom Bundesvorstand diesem Verbande überwiesen.

3. Bei Uebertritt aus anderen Verbänden kann die Mitgliedschaft ohne Wartezeit nur angerechnet werden, wenn bis zum Tage des Uebertritts die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet sind.

Stellenlose und solche Kollegen, die in gekündigter Stellung sind, können erst zum Bunde übertreten, wenn sie wieder Stellung erhalten haben.

Zu § 8 der Satzung. Berufswechsel.

1. Mitglieder, deren Mitgliedschaft wegen Studiums ruht, müssen, wenn sie während Schulferien usw. praktisch arbeiten, dies durch die zuständige Verwaltungsstelle der Hauptverwaltung sofort melden. Solche Mitglieder werden während der Zeit ihrer praktischen Tätigkeit als ordentliche Mitglieder des B. t. A. B. geführt, jedoch höchstens auf die Dauer von drei Monaten. Nachher erfolgt die Ueberweisung an die zuständige freie Gewerkschaft.

2. Studierende, die Hospitanten des Bundes sind, müssen, wenn sie als Handwerker gegen Entgelt arbeiten, der zuständigen Arbeitergewerkschaft für die Dauer ihrer praktischen Tätigkeit beitreten.

Zu § 11 und § 12 der Satzung. Beitragspflicht bei Austritt und Streichung.

Von Mitgliedern, die auf Grund des § 12 der Satzung gestrichen sind, können die bis zur satzungsgemäß erfolgten Streichung nachzuzahlenden Beiträge gerichtlich eingetrieben werden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die ihren Austritt erklären, ohne ihre Beiträge bis zum Zeitpunkt des Austrittes entrichtet zu haben.

Zu § 13 der Satzung. Ausschlußverfahren.

Alle Ausschlußanträge, ganz gleich, wie der Ortsverwaltungsvorstand oder die Mitgliederversammlung zu ihnen Stellung genommen hat, sind an den Bundesvorstand weiterzuleiten.

Ueber alle Ausschlußanträge muß, bevor sie dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder, bei Ortsverwaltungen über 2000 Mitglieder, in der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden.

Bei dem Verfahren sind folgende Punkte zu beachten:

1. In der Einladung zu dieser Versammlung muß der Tagesordnungspunkt „Ausschluß eines Mitgliedes" ersichtlich sein.

2. Der Angeschuldigte muß durch eingeschriebenen Brief unter besonderem Hinweis auf den gegen ihn gerichteten Ausschlußantrag und dessen Begründung aufgefordert werden, in dieser Versammlung zum Zwecke seiner Rechtfertigung zu erscheinen.

3. Dem Ausschlußantrag an den Bundesvorstand ist beizufügen:

a) Abschrift des an den Auszuschließenden gerichteten Ersuchens, in der Versammlung zu erscheinen, nebst Postschein,
b) Abschrift der an die übrigen Mitglieder ergangenen Einladung,
c) Niederschrift über die betreffende Versammlung, soweit sie den Ausschluß betrifft.

Die Niederschrift muß enthalten:

a) Anzahl der anwesenden Mitglieder,
b) Anzahl der ordentlichen Mitglieder der O.-V. überhaupt,
c) Gegenstand des Ausschlußgrundes und die Begründung,
d) die mündliche oder schriftliche Verteidigung des Beschuldigten,
e) die sich etwa anknüpfende Aussprache,
f) Ergebnis der vorgenommenen Abstimmung.

4. Wenn der Beschuldigte vor Beendigung des Ausschlußverfahrens seinen Austritt ordnungsgemäß vollzieht, so ist dessenungeachtet das Verfahren zu Ende zu führen, um dem Betreffenden die Wiederaufnahme in derselben Weise zu erschweren, wie das bei einem Ausgeschlossenen der Fall ist.

5. Ausgeschlossene können nur auf Grund eines besonderen Bundesvorstandsbeschlusses als neue Mitglieder wieder aufgenommen werden. Eine Anrechnung früherer Mitgliedschaft findet nicht statt.

6. Wenn der Bundesvorstand ohne vorherigen Antrag der Ortsverwaltung ein Ausschlußverfahren eingeleitet hat, so ist es Pflicht der Ortsverwaltung, auf Anfordern des Bundesvorstandes nach Ziffer 1 bis 3 zu verfahren.

Zu § 16 der Satzung. Beitrag.

Zu Ziffer 2: Beitragsmarken in Werten unter 5 R.M. dürfen nur ausgehändigt werden, wenn der Antrag (Form. 514) ordnungsgemäß vom

Mitgliede gestellt und von der zuständigen Verwaltungsstelle genehmigt wurde. Die Verwaltungsstelle kann einen Antrag nur genehmigen, wenn die Voraussetzungen hierzu (§ 16, Ziffer 1) erfüllt sind.

Zu Ziffer 10, Absatz 1: Hospitanten, die nach Beendigung des Studiums stellenlos sind, können Stellenlosenmarken erst dann kleben, wenn sie Beiträge für 3 Semester (gleich 3 ordentliche Beiträge) entrichtet haben.

Zu Ziffer 10, Absatz 2: Anträge auf Beitragsbefreiung für stellenlose Mitglieder gelten als von der Hauptverwaltung genehmigt, wenn der Eintritt der Stellenlosigkeit ordnungsgemäß*) gemeldet ist.

Zu Ziffer 10, Absatz 3: Anträge auf Beitragsbefreiung von Mitgliedern, die infolge andauernder Krankheit kein Gehalt beziehen, sind in jedem Falle nach erfolgter Stellungnahme durch die zuständige Verwaltungsstelle der Hauptverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zu §§ 30, 31 und 32 der Satzung (Dienststellenverwaltung).

1. Für Mitglieder, die als Beamte oder Angestellte bei Behörden, in Gemeinden oder öffentlichen Betrieben in Stellung sind und die bisher in Dienststellenverwaltungen ordnungsgemäß verwaltet wurden, tritt bis auf weiteres eine Abweichung gegenüber den §§ 30, 31 und 32 der Satzung ein.

2. Unter einer Dienststellenverwaltung ist die verwaltungsorganisatorische Zusammenfassung der in einem öffentlichen Betriebe beschäftigten Mitglieder zu verstehen, wenn sie sich über mehrere Orte erstreckt.

3. Die Dienststellenverwaltung sendet die eingesammelten Beitragsgelder unmittelbar an die Hauptverwaltung. Sie darf zur Deckung ihrer Ausgaben für gewerkschaftliche, agitatorische und Verwaltungszwecke bis zu 8,33 Prozent der Beiträge verbrauchen. Sie muß aber darüber wie jede Ortsverwaltung gemäß § 37 der Satzung Rechenschaft ablegen.

4. An der Spitze der Dienststellenverwaltung steht der Dienststellenverwaltungsausschuß, dessen Vorsitzender Dienststellenverwaltungs-Obmann heißt. Es finden die Bestimmungen des § 36 der Satzung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausschußmitglieder und die Kassenprüfer am gleichen Orte zu wohnen haben.

5. Die Angehörigen einer Dienststellenverwaltung sind jedoch Mitglieder jener Ortsverwaltung, in deren Bereich sie ausschließlich oder vorwiegend beschäftigt sind. Sie üben in dieser Ortsverwaltung auch ihr Wahlrecht aus und können zu allen Aemtern der Ortsverwaltung berufen werden.

---

*) (Formular C.-F.-H.)

6. Ortsverwaltungen, in deren Bereich zu Dienststellenverwaltungen gehörende Mitglieder beschäftigt sind, kann von den Beiträgen dieser Mitglieder bis zu 4,17 Prozent (im Durchschnitt 13 R.Pf. für jedes Mitglied im Monat) für ihre örtlichen Unkosten durch die Hauptverwaltung in Anrechnung gebracht werden, wenn sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden 12½ Prozent (s. § 37 der Satzung) von den Beiträgen der übrigen Mitglieder nicht auskommen können.

Zu § 48 der Satzung. Beschwerdeausschuß.

1. Für die Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist die gleiche Anzahl von Ersatzmännern zu wählen, die in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl an die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes in den Beschwerdeausschuß eintreten.

2. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Beschwerdeausschusses sind dem Bundesvorstand nach erfolgter Konstituierung spätestens innerhalb acht Tagen bekanntzugeben.

3. Das Mandat eines Mitgliedes des Beschwerdeausschusses erlischt, wenn es aus dem Gebiet der Ortsverwaltung verzieht.

4. Der Beschwerdeausschuß wählt aus seiner Mitte neben dem Obmann einen Schriftführer. Ueber die Sitzungen des Beschwerdeausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer nach Genehmigung vom Ausschuß zu unterzeichnen ist. Dem Bundesvorstand ist Abschrift des Protokolls zuzustellen.

5. Der Obmann des Beschwerdeausschusses ist verpflichtet, alle eingehenden Beschwerden im Original oder Abschrift zunächst dem Bundesvorstand zur Stellungnahme zu unterbreiten. Dem Beschwerdeausschuß ist das der Beschwerde zugrunde liegende Material auf Verlangen durch den Bundesvorstand zur Verfügung zu stellen.

6. Ueber die Beschwerden entscheidet der Beschwerdeausschuß in seiner Gesamtheit. Die Sitzungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festzusetzen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zu jeder Sitzung des Beschwerdeausschusses Vertreter zu entsenden. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Obmann des Beschwerdeausschusses.

7. Die Beschwerdeführer sind in jedem Fall von dem Obmann über die Entscheidung des Beschwerdeausschusses schriftlich zu bescheiden.

II. Wahlordnung.

Zu § 39 der Satzung. Wahlordnung für die Gautage.

1. Die Wahl der Abgeordneten zum Gautag muß vom Gauvorstand mit der Einberufung des Gautages spätestens sechs Wochen vor dem Gautag durch Rundschreiben an die Ortsverwaltungen ausgeschrieben werden. Das Rundschreiben muß enthalten:

a) Verhandlungsort und Zeit des Gautages,
b) vorläufige Tagesordnung,
c) die Zahl der von jeder Ortsverwaltung zu wählenden Abgeordneten,
d) die Wahlkreiseinteilung für diejenigen kleinen Ortsverwaltungen, die für sich allein keinen Abgeordneten entsenden können.

Zur Ermittelung der Zahl der Abgeordneten der einzelnen Ortsverwaltungen und Wahlkreise gilt die durch die Gruppenabrechnungen nachgewiesene Zahl jener Mitglieder, die am Schluß des der Einberufung vorangehenden vorletzten Monats mit nicht mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstande waren.

An Orten mit mehreren Ortsverwaltungen bestimmt sich die Zahl der Abgeordneten aus der Gesamtmitgliedsziffer sämtlicher dem Ortshauptvorstand unterstehenden Verwaltungen. Der Ortshauptvorstand verteilt die Mandate im Verhältnis der Mitgliederzahlen auf die einzelnen ihm unterstehenden Ortsverwaltungen. Zu diesem Zweck können auch Ortsverwaltungen, die mehr als 50 Mitglieder haben, vom Ortshauptvorstand zu einem Wahlkreis, der jedoch nicht mehr als höchstens zwei Abgeordnete zu wählen hat, vereinigt werden.

Zur Vermeidung von Wahlkreisbildungen ist es zulässig, daß die aus § 39 der Satzung sich ergebende Zahl der Abgeordneten um höchstens 10 Prozent vermehrt wird.

2. Die im Gau vorhandenen Einzelmitglieder werden für die Wahl den ihnen verkehrstechnisch nächstgelegenen Ortsverwaltungen angegliedert. Die Ortsverwaltungsvorstände sind gehalten, diese ihnen vom Gauvorstand namhaft gemachten Einzelmitglieder zu der Wahlversammlung einzuladen. Die zur Wahlversammlung erschienenen Einzelmitglieder gelten für die Wahl in der betr. Ortsverwaltung als Ortsverwaltungsmitglieder.

3. Wenn nach § 40 der Satzung unter Berücksichtigung von 1. weniger als 20 Abgeordnete zu wählen wären, so wird für den betreffenden Gau die Mitgliederzahl der Ortsverwaltungen, die selbständig einen Abgeordneten wählen, so weit herabgesetzt, daß wenigstens 20, aber nicht mehr als 22 Abgeordnete gewählt werden können. Für solche Gauverwaltungen ist dann z. B. für Ortsverwaltungen mit 45 bis 200 Mitgliedern je ein Abgeordneter zu wählen.

4. Die Wahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung der Ortsverwaltung, die mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes „Wahl der Abgeordneten zum Gautag" einberufen worden ist.

Ueber die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Gauvorstand spätestens acht Tage vor dem Gautag zuzustellen ist. Dieselbe muß enthalten:

a) Namen der Ortsverwaltung,
b) Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsverwaltung,
c) Anzahl der zur Wahl stimmberechtigten Einzelmitglieder,

d) Anzahl der bei der Wahlhandlung anwesenden Ortsverwaltungsmitglieder,
e) Anzahl der Mitglieder, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben,
f) Anzahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen.

Die Niederschrift muß vom Verhandlungsführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Der Wahlniederschrift ist eine Abschrift der Einladung zur Wahlversammlung beizufügen.

5. Ortsverwaltungen, die einschließlich der ihnen für die Wahl zugewiesenen Einzelmitglieder zu wenig Mitglieder aufweisen, um allein einen Abgeordneten wählen zu können (s. § 39 der Satzung bzw. 3 dieser Wahlordnung), werden zu Wahlkreisen von 50 bis 70 Mitgliedern zusammengeschlossen. Solche Wahlkreise wählen je einen Abgeordneten zum Gautag.

Läßt sich die Bildung von Wahlkreisen aus kleineren Verwaltungsstellen und Einzelmitgliedern der Gaue nicht verhindern, die verkehrstechnisch so ungünstig liegen, daß Mitglieder an der Wahlversammlung nicht teilnehmen können, so kann diesen Mitgliedern das Wahlrecht durch schriftliche Abstimmung zugestanden werden.

6. Der Gauvorstand bestimmt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in solchen Wahlkreisen (§ 5 der Wahlordnung) einen der beteiligten Ortsverwaltungsvorstände zum Wahlvorstand.

7. Der Wahlvorstand soll mit den Vorständen der übrigen Ortsverwaltungen seines Wahlkreises nach Möglichkeit eine Einigung über die zu entsendenden Abgeordneten und Ersatzmänner auf Grund der von den Mitgliederversammlungen der einzelnen Ortsverwaltungen gemachten Vorschläge herbeiführen.

Solche Vereinbarungen der Ortsverwaltungsvorstände bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlungen der Ortsverwaltungen. Wenn in wenigstens der Hälfte der Mitgliederversammlungen (ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl derselben) die von den Vorständen vorgeschlagene Vereinbarung angenommen wurde, so gelten die in dem Vorschlag genannten Kandidaten als gewählt. Ueber derartige Vereinbarungen ist dem Gauvorstande spätestens acht Tage vor dem Gautag durch den Wahlvorstand zu berichten. Dem Bericht sind Verhandlungsniederschriften beizufügen, aus denen ersichtlich ist, welche Mitgliederversammlungen aller zum Wahlkreis gehörenden Ortsverwaltungen dem Wahlabkommen beigetreten sind.

8. Kommt eine Einigung nach 7. nicht zustande, so erfolgt Wahl in den Ortsverwaltungsversammlungen nach 9 ff.

9. Die beteiligten Ortsverwaltungen teilen dem Wahlvorstand die Namen ihrer Kandidaten mit, die in einer Mitgliederversammlung aufgestellt sind. Der Wahlvorstand setzt für alle beteiligten Ortsverwaltungen mit deren Einvernehmen den Termin einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung fest, in der die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen hat. Gleichzeitig werden allen Ortsverwaltungen die im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten bekanntgegeben.

10. Die Ortsverwaltungen übersenden die Wahlniederschrift spätestens am Tage nach der Wahl dem Wahlvorstand ihres Wahlkreises. Derselbe hat spätestens sechs Tage nach der Wahl das Gesamtergebnis festzustellen, indem er an Hand der Niederschriften der Ortsverwaltungen ermittelt, wieviel Stimmen für jeden Kandidaten im ganzen abgegeben wurden. Abgeordneter ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Die anderen gelten in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlniederschriften von Ortsverwaltungen, die am Abend des sechsten Tages nach der Wahl noch nicht in der Hand des Wahlvorstandes sind, bleiben unberücksichtigt.

Das Wahlergebnis ist von den Wahlkreisvorständen spätestens am achten Tage vor dem Gautag der zuständigen Gauverwaltung und sämtlichen Ortsverwaltungen des Wahlkreises zu übermitteln.

Abstimmung nach der Zahl der von den einzelnen Abgeordneten vertretenen Stimmen.

Abgeordnete aus Ortsverwaltungen oder Wahlkreisen, die nur einen Abgeordneten zu wählen hätten, vertreten die Gesamtzahl der zu ihrer Ortsverwaltung oder ihrem Wahlkreis gehörenden Mitglieder. Die Mitgliederzahl aus Ortsverwaltungen oder Ortshauptvorstandswahlkreisen, die mehrere Abgeordnete entsandt haben, wird zum Zweck dieser Abstimmung durch die Anzahl der entsandten Abgeordneten geteilt. Jeder Abgeordnete vertritt die ihm so zufallende Stimmenzahl. Die von den Abgeordneten aus Ortshauptverwaltungsbezirken vertretenen Stimmen werden wie die Stimmenzahl der übrigen Abgeordneten ermittelt.

Beispiel für die Zahl der in einem Ortshauptvorstandsbezirk zu wählenden Abgeordneten.

Dem O.H.V. unterstehen:

O.V.	I	mit 800	Mitgliedern
O.V.	II	„ 1650	„
O.V.	III	„ 250	„
O.V.	IV	„ 300	„
O.V.	V	„ 600	„
zusammen		3600	Mitglieder.

Zu wählen sind nach § 39 der Satzung 7 Abgeordnete.
O.V. I und II wählen je zwei Abgeordnete.
O.V. III bis V wählen je einen Abgeordneten.

Bei Abstimmung nach der Zahl der vertretenen Stimmen würden die Abgeordneten der O.V. I je 400, diejenigen der O.V. II je 825

und die Abgeordneten der C.V. III, IV und V 250, 300 bzw. 600 Stimmen vertreten.

Zu § 42 der Satzung. Wahlordnung für die Wahlen des Bundesvorstandes.

1. Wahlberechtigt sind alle während der Wahlhandlung anwesenden Abgeordneten des Bundestages. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedsbuch in Ordnung ist. Die Wahlprüfungskommission des Bundestages hat das Mitgliedsbuch zu prüfen.

2. Wahlvorschläge für die 9 Berliner Mitglieder des Bundesvorstandes können von einer Vertrauensmännerversammlung Berlins und vom Ortsverwaltungsvorstand Berlin, für die 18 Mitglieder aus den Gauen von ihren Gautagen vorgelegt werden.

Ferner können Wahlvorschläge noch vom Bundesvorstand und von jedem Teilnehmer (§ 50) des Bundestages gemacht werden.

3. Jeder Vorschlag muß neben dem vollständigen Namen die Mitgliedsnummer und Fachgruppenzugehörigkeit des Vorgeschlagenen aufweisen. Der Vorschlag muß außerdem erkennen lassen, wer der Vorschlagende ist.

4. Am vorletzten Verhandlungstage des Bundestages sind alle Wahlvorschläge zur Besprechung zu stellen; zu Beginn des letzten Verhandlungstages ist zu wählen.

5. Die Wahl der 18 Vorstandsmitglieder aus den Gauen erfolgt gemeinsam, ebenso werden die etwa notwendig werdenden Stichwahlen gemeinsam vorgenommen. Getrennt von dieser Wahl wird die Wahl der neun Berliner Vorstandsmitglieder vollzogen.

6. Die Wahl der Ersatzmänner erfolgt erst, nachdem das Ergebnis der Vorstandswahlen bekanntgegeben wurde.

7. Kein Stimmzettel darf mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, und keine anderen Namen enthalten als solche, die vorher vorgeschlagen sind.

8. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die absolute Mehrheit erhalten haben, wobei Stimmenenthaltungen bei der Feststellung der absoluten Mehrheit nicht mitgerechnet werden.

9. Wenn beim ersten Wahlgang noch nicht alle erforderlichen Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten haben, so findet eine Stichwahl statt, wobei von den Kandidaten die doppelte Anzahl der noch fehlenden Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zur Wahl gestellt werden.

10. Die in der gleichen Weise zu wählenden Ersatzmänner rücken für die behinderten Mitglieder ihres Gaues in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen ein, wenn nicht der Bundestag eine Ausnahme besonders beschließt.

11. Im Protokoll müssen die auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmenzahlen, die Briefanschrift, Mitgliedsnummer und Fachgruppenzugehörigkeit enthalten sein.

Zu § 50 der Satzung. Wahlordnung für den Bundestag.

1. Die Berechnung der auf die einzelnen Gaue entfallenden Abgeordneten zum Bundestag hat der Bundesvorstand spätestens einen Monat vor dem Bundestage vorausgehenden Gautagen vorzunehmen und bekanntzugeben.

2. Es werden hierbei nur jene Mitglieder gezählt, die am Berechnungstage nach den ordnungsgemäß geführten und der Hauptverwaltung übermittelten Gruppenabrechnungen mit nicht mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstande sind.

3. Wahlberechtigt sind nur die während der Wahlhandlung anwesenden Gautagsabgeordneten. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedsbuch in Ordnung ist und zu einer der Verwaltungsstellen des Gaues gehört. Die Wahlprüfungskommission des Gautages hat die Beitragszahlung nachzuprüfen.

4. Solche Mitglieder, die auf dem Gautage nicht anwesend sind, können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung unter Vorlage des Mitgliedsbuches vorliegt, daß sie die Wahl annehmen werden.

5. Die Wahl ist durch Stimmzettel vorzunehmen.

Die Wahl der Ersatzmänner erfolgt, nachdem das Ergebnis der Abgeordnetenwahlen bekanntgegeben wurde. Es ist die gleiche Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

6. Kein Stimmzettel darf mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, und keine anderen Namen enthalten als solche, die vorher vorgeschlagen sind.

7. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die absolute Mehrheit erhalten haben, Stimmenenthaltungen werden bei der Feststellung der absoluten Mehrheit nicht mitgerechnet.

8. Wenn beim ersten Wahlgang noch nicht alle erforderlichen Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten haben, so findet eine Stichwahl statt, wobei von den Kandidaten die doppelte Anzahl der noch fehlenden Abgeordneten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zur Wahl gestellt werden.

9. Die in der gleichen Weise zu wählenden Ersatzmänner rücken für die behinderten Mitglieder ihres Gaues in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen ein, wenn nicht der Gautag eine Ausnahme ausdrücklich beschließt.

10. Im Protokoll des Gautages müssen die auf den Kandidaten entfallenden Stimmenzahlen, Briefanschrift, Mitgliedsnummer und Fachgruppenzugehörigkeit enthalten sein.

III. Unterstützungen.

Zu § 24 der Satzung. Solidaritätsunterstützung.

1. Die Solidaritätsunterstützung wird in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten 12 Monaten vor Leginn des Streiks oder der Aussperrung 6 oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat.

Die tägliche Solidaritätsunterstützung beträgt für ledige Mitglieder:

Nach einer Mitgliedschaft	In der Beitragsstufe: 2,— u. 3,— R.M.	4,— R.M.	5,— R.M.
von 3 Monaten bis zu 1 Jahr	1,30	1,80	2,10
bis zu 2 Jahren	1,50	2,—	2,50
bis zu 5 Jahren	1,80	2,40	3,—
von 5 Jahren und mehr	2,10	2,80	3.50

2. Für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied wird ein täglicher Zuschlag von 50 R.Pf. gezahlt. Die Zahlung der Solidaritätsunterstützung erfolgt wöchentlich.

3. Die Solidaritätsunterstützung wird vom vierten Streiktage ab für jeden Kalendertag, an dem sich das Mitglied zur Kontrolle gemeldet hat, gezahlt. Ist ein Mitglied infolge vorübergehender außerberuflicher Tätigkeit an einem Streik beteiligt, so hat es sich zur Kontrolle bei der den Streik führenden Gewerkschaft zu melden. An Sonntagen braucht eine Kontrolle nicht vorgenommen zu werden.

4. Mitgliedern, die nach Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung nicht wieder eingestellt werden, kann — wenn sie nicht vor dem Streik oder der Aussperrung bereits im Kündigungsverhältnis standen —, auch wenn sie in den letzten zwölf Monaten bereits Stellenlosenunterstützung bezogen haben, erneut die Stellenlosenunterstützung bewilligt werden. Die Bewilligung des einzelnen Falles bleibt dem Vorstand jedoch vorbehalten. Mitgliedern, denen nach § 18 Abs. 2 der Satzung die Beiträge erlassen oder die nach § 16 Ziffer 10 auf Antrag von der Beitragszahlung vorübergehend befreit waren, wird die Solidaritätsunterstützung in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor der Stundung oder Beitragsbefreiung sechs oder mehr Beiträge entrichtet hat.

IV. Rechtsauskunft und Rechtsschutz.

Zu § 28 der Satzung.

1. Anspruch auf kostenlose Rechtsauskunft hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, sofern es seinen Verpflichtungen gegen den Bund nachgekommen ist.

2. Rechtsschutz kann jedem Mitglied nach Ablauf einer Mitgliedschaft von 6 Monaten für Streitfälle der im § 28 der Satzung näher

bezeichneten Art gewährt werden, sofern sie nicht vor Ablauf dieser sechsmonatigen Wartezeit entstanden sind und das Mitglied seinen Verpflichtungen gegen den Bund nachgekommen ist. Die Wartezeit läuft vom Tage des wirklichen Eintritts ab und kann nicht durch Voraus- oder Nachzahlung von Beiträgen abgelöst werden. Im übrigen finden § 16 Ziffer 2 und § 21 Ziffer 2 und 10 der Satzung entsprechende Anwendung.

Auch Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann in den zu § 28 Ziffer 3 a der Satzung bezeichneten Streitfällen aus dem eigenen Dienstverhältnis des verstorbenen Mitgliedes Rechtsschutz bewilligt werden. Die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes ist nur in den ersten 6 Monaten nach dem Tode des Mitgliedes zulässig. Im übrigen finden sowohl für Weiter- wie für Neubewilligung des Rechtsschutzes diese Regeln sinngemäße Anwendung.

3. Betrifft der Rechtsschutzfall eine Firma, die auf der Warnungsliste der Stellenvermittlung des Bundes gestanden hat, so ist der Bundesvorstand berechtigt, den Rechtsschutz zu verweigern, wenn das Mitglied nicht nachzuweisen vermag, daß es bei Antritt der Stellung diese Warnung berücksichtigt hat.

In Streitfällen aus der sozialen Versicherungsgesetzgebung umfaßt der Rechtsschutz die Kosten für die Beschaffung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten nicht.

Ansprüche aus dem Militärhinterbliebenen- und dem Mannschaftsversorgungsgesetz sind keine Rechtsschutzfälle.

Streitigkeiten aus Verkaufs- oder Lizenzverträgen, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen, gehören nicht zum gewerblichen Rechtsschutz, dagegen steht die Erteilung von Rechts- und Patentrat jedem Mitgliede und Hospitanten sofort nach Eintritt zu.

4. Jedes Gesuch um Rechtsauskunft und Rechtsschutz muß Datum, Wohnort und genaue Adresse des Mitgliedes sowie die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Rechtssache (Dienstvertrag und, wo eine den Dienstvertrag ergänzende Dienstordnung vorhanden ist, diese Dienstordnung, Tarifvertrag, Anstellungs- oder Kündigungsschreiben, Satzungen von Krankenkassen, Hinweise auf anwendbare Landesgesetze, Ortsstatute u. a. m.) enthalten. Das Mitgliedsbuch ist dem Gesuch beizufügen.

Die Hauptverwaltung ist berechtigt, etwa erforderliche Ergänzungen in der Darstellung des Sachverhaltes durch die Ortsverwaltung zu beschaffen.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die Erteilung von Auskünften in Fragen des Patent-, Marken- und Musterschutzes.

5. Sämtliche Rechtsauskünfte sind für den Bund unverbindlich und für den persönlichen Gebrauch des einzelnen Empfängers bestimmt, der für jeden Mißbrauch durch Veröffentlichung, Mitteilung an andere Personen usw. haftet.

6. Gesuche um Bewilligung des Rechtsschutzes sind an die Hauptverwaltung in Berlin zu richten. Die Entscheidung über Art und Umfang ergeht nur durch Beschluß des Bundesvorstandes.

Gauvorstände, Gauverwaltungen und Vorstände von Ortsverwaltungen sind nicht berechtigt, Rechtsschutz zu bewilligen.

7. Der Gewährung des Rechtsschutzes haben Einigungsversuche mit dem Arbeitgeber vorauszugehen. Ueber die Form, in der das zu geschehen hat, erfolgt Anweisung durch die Hauptverwaltung.

8. Ergibt sich aus den Verhandlungen nach Ziffer 4 Abs. 2 und Ziffer 7, daß der Antragsteller bewußt oder fahrlässig falsche Angaben gemacht, ungünstige Tatsachen verschwiegen oder den voraufgegangenen Schriftwechsel mit der Gegenpartei unrichtig oder unvollständig vorgelegt hat, so verliert er den Anspruch auf Rechtsschutz.

9. Ist der Rechtsschutz gewährt, so hat das Mitglied den Streitfall ohne Verzug nach Maßgabe der im Bewilligungsschreiben gegebenen Richtlinien beim zuständigen Gericht anhängig zu machen. Spätestens nach Ablauf von 3 Monaten verliert die Rechtsschutzbewilligung ihre Wirksamkeit. Erfordert die Durchführung der Klage die Bestellung eines Anwalts, so kann sich das Mitglied, sofern ihm nicht von der Hauptverwaltung selbst Vorschläge gemacht werden, wegen der Auswahl eines solchen mit dem Vorsitzenden der Ortsverwaltung in Verbindung setzen. Die Uebertragung des Mandates an den Rechtsanwalt erfolgt unmittelbar durch das Mitglied, das auch während der Dauer des Rechtsverfahrens unmittelbar mit dem Rechtsanwalt verkehrt und für den ordnungsgemäßen Verlauf des Prozesses verantwortlich bleibt. Ein Regreßanspruch gegen den Bund ist ausgeschlossen.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Hauptverwaltung über den Gang des Prozesses selbst oder durch seinen Anwalt fortlaufend zu unterrichten und das Urteil sofort nach Zustellung einzusenden.

Die Inanspruchnahme eines Anwaltes vor der Gewährung des Rechtsschutzes geschieht auf eigene Kosten des Mitgliedes, ebenso ist die Bestellung eines zweiten (Korrespondenz-) Anwaltes nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltung zulässig.

In Streitfällen, in denen abweichend von den gesetzlichen Gebühren Honorarvereinbarungen üblich sind, bleibt dem Bundesvorstand die Entscheidung überlassen, in welcher Höhe das Honorar vom Bund übernommen wird.

Die dem Mitglied als Klagepartei zugehenden Anforderungen von Gerichts- und Anwaltskosten sind an die Hauptverwaltung mit den Unterlagen zwecks Prüfung und Zahlung unverzüglich weiterzuleiten. Für die aus verspäteter Zahlung sich ergebenden Nachteile haftet der Bund nicht.

10. Vergleiche können nur mit vorheriger Genehmigung des Bundesvorstandes abgeschlossen werden. Von dieser Regel darf nur dann abgewichen werden, wenn sich die Gegenpartei zur Tragung sämtlicher Kosten, der gerichtlichen und außergerichtlichen, verpflichtet. Der eigenmächtige Abschluß von Vergleichen berechtigt den Bundesvorstand, dem Mitgliede die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Das gleiche gilt, wenn das Mitglied ohne vorherige Genehmigung der Hauptverwaltung die Klage zurücknimmt oder der Zurücknahme durch die Gegenpartei zustimmt.

11. Werden erst im Laufe des Prozesses Tatsachen bekannt, die insbesondere nach Ziffer 2 und 8 die Versagung des Rechtsschutzes rechtfertigen, so ist der Bundesvorstand berechtigt, den Rechtsschutz wieder zu entziehen und Schadenersatz zu verlangen, desgleichen, wenn während der Dauer des Verfahrens das Mitglied ausscheidet oder wenn satzungswidrige Beiträge entrichtet wurden.

12. Die Bewilligung von Rechtsschutz erstreckt sich stets nur auf eine Instanz. Soll Berufung eingelegt oder für eine vom Prozeßgegner eingelegte Berufung weiter Rechtsschutz gewährt werden, so ist hierfür ein neues Gesuch um Bewilligung erforderlich. Für diese Gesuche finden die Vorschriften der Ziffer 4 Anwendung. Außerdem sind solchen Gesuchen die vollständigen Akten aus der Vorinstanz beizufügen.

13. Sieht sich das Mitglied im Laufe des Prozesses veranlaßt, seinem Anwalt das Mandat zu entziehen, so haftet es für die bisher entstandenen Kosten so lange, bis der Bundesvorstand die Uebernahme dieser Kosten auf den Rechtsschutz ausdrücklich anerkannt hat. Zur Prüfung der Sachlage, ob die Mandatsentziehung berechtigt ist, sind dem Bundesvorstand die gesamten Akten mit der Begründung für die Mandatsentziehung einzureichen.

14. Bei auffallend häufiger Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kann, wenn nach der Art der in Betracht kommenden Streitfälle auf ein illoyales und querulierendes Verhalten des Mitgliedes geschlossen werden muß, der Bundesvorstand den Rechtsschutz versagen, auch wenn im übrigen ein Verstoß gegen die satzungsgemäßen Voraussetzungen oder diese Regeln nicht vorliegt.

V. Fachgruppenbildung.

Zu § 46 der Satzung.

Aufbau und Aufgaben der Fachgruppen.

A. Aufbau.

I. Oertliche Fachgruppen.

1. Sämtliche Mitglieder einer Orts- oder Ortshauptverwaltung, die in gleichartigen Betrieben beschäftigt sind, bilden eine örtliche Fachgruppe. Die Mitglieder einer Dienststellenverwaltung bilden im Bereiche einer Ortsverwaltung die örtliche Fachgruppe.

2. Beschlußfassendes Organ der örtlichen Fachgruppe ist die Fachgruppenversammlung.

3. Die örtliche Fachgruppe wählt, wenn sie bis zu 20 Mitglieder stark ist, einen Obmann; wenn sie größer ist, einen Fachgruppenausschuß von in der Regel 3 bis 6 Mitgliedern.

4. Die Wahl erfolgt alljährlich in der Fachgruppenversammlung.

5. Verwandte örtliche Fachgruppen können nach Bedarf zu örtlichen Hauptgruppen (Industrie, Baugewerbe, Bergbau, Behörden und öffentliche Betriebe) zusammengefaßt werden.

6. Die Obleute der einzelnen Fachgruppen bilden dann den örtlichen Hauptgruppenausschuß. Soweit wegen zu geringer Mitgliederzahl die Fachgruppenbildung nicht durchführbar ist, treten an Stelle der Fachgruppen die örtlichen Hauptgruppen, für welche dann sinngemäß die Ziffern 1 bis 4 Geltung haben.

7. Die Kosten der örtlichen Fachgruppenarbeit trägt die Ortsverwaltung. Sofern die Mitglieder der Fachgruppe zu einer Dienststellenverwaltung gehören, trägt diese auch die Kosten der örtlichen Fachgruppenarbeit.

II. Bezirkliche Fachgruppen.

8. Gleichartige örtliche Fachgruppen können nach Bedarf in Anlehnung an den Aufbau der Arbeitgeberorganisationen oder Behörden bezirklich zusammengefaßt werden. Ueber diesbezügliche Anträge entscheidet der Bundesvorstand nach Anhören des zuständigen Reichs-(Landes-)fachgruppenausschusses.

9. An der Spitze der bezirklichen Fachgruppen steht ein Ausschuß von in der Regel 3 bis 5 Mitgliedern.

10. Der Sitz des bezirklichen Fachgruppenausschusses ist möglichst so zu wählen, daß er mit dem Sitz einer Gau- oder Gaunebenstelle zusammenfällt.

11. Der bezirkliche Fachgruppenausschuß wird in der Regel aus den Mitgliedern der örtlichen Fachgruppe am Sitz des Ausschusses gewählt.

12. Die Kosten der bezirklichen Fachgruppe, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben, werden von der Gauverwaltung getragen, in deren Gebiet der bezirkliche Fachgruppenausschuß seinen Sitz hat. Bei Fachgruppen der bei Behörden und in öffentlichen Betrieben beschäftigten technischen Angestellten oder Beamten gehen diese Kosten zu Lasten der Dienststellenverwaltungen, sofern solche für die betreffende Fachgruppe bestehen, sonst zu Lasten der Gauverwaltung.

13. Nach Bedarf können im Einvernehmen mit der Gauverwaltung und mit Zustimmung des Bundesvorstandes Bezirksfachgruppentage einberufen werden. Die Kosten trägt die Gauverwaltung.

III. Reichs(Landes-)fachgruppen.

14. Die Zusammenfassung aller örtlichen und bezirklichen Fachgruppen bildet die Reichsfachgruppe bzw. bei Landesbehörden die Landesfachgruppe.

15. Oberstes Organ der Reichs(Landes-)fachgruppe ist der Reichs-(Landes-)fachgruppentag.

16. Der Reichs(Landes-)fachgruppentag besteht aus Vertretern der bezirklichen Fachgruppen, von denen mehrere zur Entsendung eines Vertreters zusammengefaßt werden können. Die Zahl der Vertreter wird vom Bundesvorstand nach praktischen Bedürfnissen festgesetzt.

17. Die Reichsfachgruppentage werden vom Bundesvorstand, Landesfachgruppentage werden vom zuständigen Gau unter Zustimmung des Bundesvorstandes, für Preußen vom Bundesvorstand einberufen.

18. Nach Bedarf kann vom Reichsfachgruppen- bzw. Landesfachgruppentag ein Arbeitsausschuß aus Mitgliedern am Sitz der Reichsfachgruppe gebildet werden.

19. Den Sitz der Reichs(Landes-)fachgruppe bestimmt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Reichs(Landes-)fachgruppentag.

20. Vertreter verwandter Fachgruppen können nach Bedarf zu einer Reichs(Landes-)hauptgruppentagung zusammenberufen werden. Die Zahl der Vertreter und ihre Verteilung auf die einzelnen Fachgruppen wird vom Bundesvorstand festgesetzt. Jede Fachgruppe kann jedoch mindestens einen Vertreter stellen.

21. Die Kosten der Reichs(Landes-)fachgruppen- bzw. Hauptgruppentagungen werden von der Hauptverwaltung getragen.

B. Aufgaben.

Die Aufgaben der Fachgruppen sind auf den Bereich ihres Fachgebietes beschränkt und liegen auf folgenden Gebieten:

1. Werbetätigkeit.

a) Werbetätigkeit innerhalb der Fachgruppe und Industrie bzw. Behörde;

b) freigewerkschaftliche Aufklärungsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms, der verbindlichen Beschlüsse des Bundestages und Bundesvorstandes;

c) Beobachtung der Organisationsverhältnisse in der betreffenden Industrie bzw. Behörde.

2. Gewerkschaftspolitik.

a) Dauernde Kontrolle und Beobachtung der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse;

b) die Beschaffung von Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen;

c) die Beratung und Unterstützung der Angestellten-, Beamten- und Betriebsratsmitglieder bei der Wahrung der Berufsinteressen.

3. Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Die Beschaffung von Material und Unterlagen für

a) die ständige Beobachtung und die Beurteilung der Produktionsverhältnisse, der Leistungsfähigkeit und der wirtschaftlichen Lage der Industrie bzw. der Behörde;

b) die sozialpolitische Gesetzgebung;

c) die Durchführung der Produktions- und Verwaltungskontrolle;

d) die vorbereitenden Maßnahmen zur Sozialisierung.

4. Kartellpolitik.

Die Anbahnung und Pflege eines gedeihlichen Verhältnisses und Zusammenarbeitens mit

a) den gleichen Fachgruppen der anderen AfA- bzw. freien Beamtenorganisationen;

b) den zuständigen freien Arbeitergewerkschaften.

C. Eingliederung der Fachgruppen in den Verwaltungsaufbau.

1. Die Fachgruppen haben in engster Gemeinschaft mit den Verwaltungskörperschaften zu arbeiten.

2. Für alle die Gesamtmitgliedschaft des Bundes berührenden Fragen sind die Verwaltungskörperschaften (Ortsverwaltung, Gauverwaltung, Bundesvorstand und Bundestag) allein zuständig.

3. Beschlüsse der Fachgruppen gelten als Anträge an die Verwaltungskörperschaften.

4. Um die Berücksichtigung der speziellen Interessen der einzelnen Fachgruppen zu gewährleisten sowie einen Ausgleich entgegengesetzter Interessen verschiedener Fachgruppen herbeizuführen, sollen die Fachgruppen nach Möglichkeit in den Verwaltungskörperschaften vertreten sein.

5. Bei der Zusammensetzung des Ortsverwaltungsvorstandes empfiehlt es sich, die einzelnen Fachgruppen zu berücksichtigen.

6. In größeren Ortsverwaltungen entsenden außerdem die Hauptgruppen Vertreter als Beisitzer mit beratender Stimme in den Ortsvorstand.

D. Bearbeitung der Fachgruppenangelegenheiten in der Hauptverwaltung.

1. In der Hauptverwaltung besteht eine Abteilung für gewerkschaftliche Angelegenheiten zur Bearbeitung allgemeiner gewerkschaftlicher Angelegenheiten (Tarifstatistik, Sammlung und Verwertung allgemein interessierender wirtschaftlicher Nachrichten usw.).

2. Daneben bestehen zur Bearbeitung der Fachgruppenaufgaben folgende Fachabteilungen:

1. Abteilung Industrie,
2. Abteilung Baugewerbe,
3. Abteilung Bergbau,
4. Abteilung Behörden und öffentliche Betriebe.

3. In dem Vorstandsausschuß für äußere Angelegenheiten ist jede Fachabteilung vertreten.

Gliederung der Fachgruppen.

Die Gliederung der Fachgruppen erfolgt gemäß den Satzungen des AfA-Bundes und der Gliederung der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale in Anlehnung an den Industrie- und Behördenaufbau folgendermaßen:

Gruppe der freigewerkschaftlichen Betriebsräte-Organisation	Fachgruppe des Bundes
II Baugewerbe und Steinindustrie . . .	1. Hoch- und Tiefbau 2. Architektur 3. Vermessungswesen und Kulturtechnik 4. Industrie der Steine und Erden
III Bekleidungs- und Textilindustrie . .	1. Faserstoffindustrie
IV Chemische Industr.	1. Chemische Industrie 2. Keram. u. Glasindustrie
V Freie Berufe . . .	1. Techn. Lehrer an Fach- und Gewerbeschulen
VI Graphisches Gewerbe und Papierindustrie	
VII Holzindustrie . . .	1. Holzindustrie
IX Lebensmittel- und Genussmittelindustrie	
X Lederindustrie . .	
XI Metallindustrie . .	1. Eisen- und Metallindustrie 2. Schiffbau 3. Gesundheitsindustrie 4. Private Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

Gruppe der freigewerkschaftlichen Betriebsräte-Organisation	Fachgruppe des Bundes
XII Behörden u. öffentliche Betriebe . . .	**A. Reichsbehörden**
	1. Reichseisenbahnwesen, Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
	2. Reichspost- und Telegraphenverwaltung
	3. Reichswasserwirtschaft
	4. Reichsvermögensverwaltung und -betriebe
	5. Reichsbauverwaltung
	6. Reichswehrwesen
	a) Heeresleitung
	b) Marineleitung
	7. Landesvermessungswesen
	8. Lehr- und Forschungsinstitute
	B. Landesbehörden
	9. Preuß. Hafen-, Kanal- u. Wasserbauverwaltung und -betriebe
	10. Preuß. Staatshochbauverwaltung
	11. Preuß Katasterwesen
	12 „ Kulturbauverwalt.
	13. „ Kulturverwaltung
	14. Volkswohlfahrt Preußen
	15. Landesfachgruppe Anhalt
	16. „ Baden
	17. „ Bayern
	18. „ Braunschweig
	19. „ Bremen
	20. „ Danzig
	21. „ Hamburg
	22. „ Hessen

Gruppe der freigewerkschaftlichen Betriebsräte-Organisation	Fachgruppe des Bundes
XII Behörden u. öffentliche Betriebe . . .	23. Landesfachgruppe Lippe-Detmold
	24. „ Lippe-Schaumburg
	25. „ Lübeck
	26. „ Mecklbg.-Schwerin
	27. „ Mecklbg.-Strelitz
	28. „ Oldenburg
	29. „ Sachsen
	30. „ Thüringen
	31. „ Württemberg
	C. Kommunalbehörden
	32. Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen
	33. Landesfachgruppe Provinzialverwaltung Preußen
XIII Verkehr	1. Private Verkehrsunternehmungen
XIV Bergbau	1. Steinkohlenbergbau
	2. Kalibergbau
	3. Braunkohlenbergbau
	4. Erzbergbau
XV Sozialversicherung	1. Reichsfachgruppe Berufsgenossenschaften

Adressen der Geschäftsstellen des Bundes.

Hauptgeschäftsstelle: Berlin NW 40, Werftstr. 7.
(Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin.)
(Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 1090, 7810, 7811.)

Gauverwaltungen und Gaunebenstellen:

Adresse		Fernsprecher	Telegr.-Adr
Gauverwaltung Bayern	**München** Elisenstr. 7	**München** 54248	Technikerbund München,
Gaunebenstelle	**Nürnberg** Hummelsteiner Weg 70	**Nürnberg** 41279	Behschnitt, Nürnberg, Hummelsteiner Weg 70
Gauverwaltung Südwestdeutschland	**Stuttgart** Rotestr. 42	**Stuttgart** 23386	Bote, Stuttgart, Rote Straße 42
Gaunebenstelle	**Karlsruhe** Karl-Friedrich-Straße 28, III	**Karlsruhe** 3757	Patzig, Karlsruhe, Karl-Friedrich Str. 28
Gaunebenstelle	**Mannheim-Ludwigshafen** Ludwigshafen, Siegfriedstr. 10	**Ludwigshafen** 934	Hauser, Ludwigshafen, Siegfriedstr. 10
Gauverwaltung Saarland	**Saarbrücken** Wilh.-Heinrich-Straße 17, II	**Saarbrücken** 1569	Hoffmeister, Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich Str. 17, II
Gauverwaltung Hessen	**Frankfurt a. M.** Allerheiligenstraße 89, I	**Taunus** 2019	R. Horn, Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 89, I
Gauverwaltung Westdeutschland	**Köln a. Rh.** Beethovenstr. 12	**Rheinland** 6137	Dainas, Köln a. Rh., Beethovenstr. 12
Gauverwaltung Mitteldeutschland	**Halle a. S.** Dryanderstr. 10	**Halle** 25780	Industriebeamte Hallesaale
Gaunebenstelle	**Erfurt** Augustinerstr. 26	**Erfurt** 4234	Röpke, Erfurt, Augustinerstr. 26
Gauverwaltung Sachsen	**Dresden** Wettiner Platz 10	**Dresden** 17554	Geiser, Dresden, Wettiner Platz 10
Gaunebenstelle	**Chemnitz** Dresdener Str. 35	**Chemnitz** 8343	Schmidt, Chemnitz, Dresdener Straße 38
Gaunebenstelle	**Leipzig** Zeitzer Str. 32c, IV	**Leipzig** 32502	Müller, Leipzig, Zeitzer Straße 32c IV
Gauverwaltung Nordwestdeutschland	**Hamburg** Ellerntorsbrücke 10	**Merkur** 4864	Sonnenschmidt, Hamburg, Ellerntorsbrücke 10
Gaunebenstelle	**Bremen** Langenstr. 76, II	**Roland** 563	Ewert, Bremen, Langenstraße 76 II

Adresse		Fernsprecher	Telegr.-Adr.
Gauverwaltung Rheinland-Westfalen	**Essen** Adolfstr. 12	**Süd** 40183	Bauer, Essen, Adolfstr. 12
Gaunebenstelle	**Düsseldorf** Kurfürstenstr. 52	**Düsseldorf** 10155	Mittwich, Düsseldorf, Kurfürstenstraße 52.
Gauverwaltung Hannover-Braunschweig	**Hannover** Hedwigstr. 19, p	**Hannover-Nord** 1630	Seitz, Hannover, Hedwigstraße 19, ptr.
Gauverwaltung Brandenburg	**Berlin NW 40** Werftstr. 7	**Moabit** 7810/11	Industriebeamte, Berlin
Gaunebenstelle	**Stettin** Städt. Bürohaus a. d. Karkutschstr.	**Stettin** 2986	Schröter, Stettin Städt. Bürohaus a. d. Karkutschstraße.
Gauverwaltung Nordost	**Königsberg i. Pr.** Löbenichtsche Langgasse 19	**Königsberg** 8374	Queißer, Königsberg i. Pr. Löbenichtsche Langgasse 19
Gauverwaltung Schlesien	**Breslau I** Margaretenstr. 17, IV., Zimmer 140	**Ohle** 8615 (Priv. Ohle 8516)	Engelmann, Breslau, Margaretenstraße 17
Gaunebenstelle	**Gleiwitz** Wilhelmplatz 9, Bundeshaus	**Gleiwitz** 704	Jakob, Gleiwitz, Wilhelmplatz Nr. 9, Bundeshaus

Druck von Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.